

Leitfaden über die Gewährung von Zuwendungen zur Vereinsförderung in den Bereichen Sport, Soziales und Kultur

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsnatur
2. Zweck der Förderung
3. Fördergrundsätze
4. Förderungsart
5. Bewilligungsvoraussetzungen
6. Zuwendungsempfänger
7. Antragsverfahren
8. Höhe der Zuwendung
9. Co-Finanzierung
10. Bewilligung
11. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
12. Verwendungsnachweis
13. Rückzahlungsverpflichtung
14. Schlussbestimmungen

Anlagen

- Vordruck "Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Vereine"

1. Rechtsnatur

Der Leitfaden dient als Grundlage für die Entscheidung des Rates der Gemeinde Meinersen über die Gewährung gemeindlicher Zuwendungen.

Zuschüsse nach diesem Leitfaden sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Meinersen. Die Entscheidung über eine Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden.

Die Vergabe dieser Zuwendungen erfolgt in Anlehnung an die Landeshaushaltsordnung Niedersachsen (LHO), in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere zu §§ 23, 44 LHO sowie nach Maßgabe dieses Leitfadens.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Zuwendungen aus den Vorjahren führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

2. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen im Gebiet der Gemeinde Meinersen.

3. Fördergrundsätze

Gefördert werden eingetragene gemeinnützige Vereine und Organisationen, die

- ihren Sitz im Gemeindegebiet haben
- den Sport oder
- kulturelle oder soziale Belange fördern

Ausgenommen von der Förderung sind Vereine und Organisationen, die politische Ziele im Programm haben und Vereine beziehungsweise Organisationen die vorwiegend wirtschaftliche oder finanzielle Zwecke folgen. Ebenfalls ist die überwiegend religiöse oder missionarische Tätigkeit von Glaubensgemeinschaften von einer Förderung ausgeschlossen.

Gewährte Zuschüsse dürfen nur für die beantragte Maßnahme verwendet werden.

4. Förderungsart

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Folgende Zuschussarten können bewilligt werden:

a) Investitionszuschüsse: Zuschüsse für Anschaffungen von beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern, ab einem Wert von 1.000,00 Euro pro Gegenstand, die für die Erfüllung des Förderzwecks erforderlich sind (Sportgeräte, Ausstattungsgeräte etc.).

b) Zuschüsse für die laufende Unterhaltung bzw. zur Erfüllung von Aufgaben im Wirkungskreis des Vereines (Sanierung, Reparaturen etc.) von Gebäuden, Einrichtungsgegenständen oder technischen Anlagen ab einem Wert von 3.000,00 Euro.

Nicht förderfähig sind Verbrauchsmaterial, Geschäftsaufwendungen und Vereinskleidung, die dem grundsätzlichen Vereinsleben dienen (z. B. Bälle jeglicher Art, Noten, Schläger).

5. Bewilligungsvoraussetzungen

5.1 Eine Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in dem Zuschussbewilligungsbescheid bestimmten Zweckes eingesetzt werden. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

5.2 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, **die noch nicht begonnen worden** sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

5.3 Bei der Förderung von Baumaßnahmen wird vorausgesetzt, dass die etwa erforderlichen öffentlich- und privatrechtlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung) vorliegen und die Bedingungen und Auflagen beachtet werden. Hierfür ist der Vorstand des Vereins verantwortlich. Bezahlte Zuschüsse werden ggf. bei Nichtbeachtung in voller Höhe zurückgefordert.

5.4 Zuschüsse können nur insoweit gewährt werden, als dem Verein auch tatsächlich Aufwendungen entstanden sind und diese nicht durch Zuwendungen anderer Verbände und Organisationen abgedeckt werden.

6. Zuwendungsempfänger

6.1 Zuwendungsempfänger muss auch Antragsteller sein. Bei Vereinen ist der Antrag durch den Vorstand zu stellen.

7. Antragsverfahren

7.1 Eine Zuwendung muss vom Vorstand schriftlich mit den Antragsformularen der Gemeinde Meinersen beantragt werden. Unvollständig ausgefüllte Antragsunterlagen werden nicht berücksichtigt.

7.2 Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten.

7.3 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen

- ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung)
- mindestens drei Kostenvoranschläge
- Kopien der Anträge an die Gemeinde/Verbände (z.B. Sportvereine, die an zwei Gemeinden Anträge gestellt haben oder andere Förderungen in Anspruch nehmen)
- Kassenbericht der letzten drei Jahre (Kassenbestand muss ersichtlich sein!) Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten. Der jeweilige Kassenbericht muss vom Kassenwart und Kassenprüfer unterschrieben sein.

7.4 Zuschussanträge der Vereine und Verbände für Maßnahmen des **Folgejahres**, im Falle eines gemeindlichen Doppelhaushaltes für die zwei Folgejahre, sind bis zum **30. September des laufenden Jahres** bei der Gemeinde Meinersen c/o Samtgemeinde Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen – Fachbereich Bildung, Jugend und Soziales – einzureichen.

Damit eine geordnete Haushaltsplanung für das Maßnahmenjahr erfolgen kann, ist dieser Termin unbedingt einzuhalten. *Eingehende Anträge nach dem o.g. Datum können keine Berücksichtigung mehr finden.*

8. Höhe der Zuwendung

8.1 Grundsätzlich soll jeder Zuschussantrag nach folgender Regel hinsichtlich der Zuschusshöhe behandelt werden:

1/3 der Gesamtausgaben = Gemeindlicher Zuschuss (aufgerundet auf volle 100er)

1/3 der Gesamtausgaben = Drittmittel

1/3 der Gesamtausgaben = Eigenmittel des Vereines (davon 10 % Barbestand)

8.2 Abweichende Regelungen sind durch Beschluss des Gemeinderates zugelassen.

9. Co-Finanzierung

Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, so sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

Der Zuschussempfänger ist daher verpflichtet, bei Anträgen auch Zuschüsse von Verbänden oder Organisationen, die sich ebenfalls an der Maßnahme finanziell beteiligen, mit anzugeben.

10. Bewilligung

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der Bescheid muss Art, Höhe und Zweck des Zuschusses und die Bewilligungsbedingungen und/oder Auflagen enthalten. Grundlage ist der jeweilige Beschluss des Rates der Gemeinde Meinersen.

11. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Verein ist verpflichtet, der zuständigen Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn

- a) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

- b) sich bei einer Förderung aufgrund der angefallenen nachweislichen Kosten die Gesamtausgaben erheblich ermäßigen,
- c) sich die geförderte Maßnahme nicht durchführen lässt oder sich deren Durchführung wesentlich verändert,
- d) beabsichtigt wird, den Verein aufzulösen.

12. Verwendungsnachweis

12.1 Es ist die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses innerhalb der im Bewilligungsbescheid genannten Fristen nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist für jede, im Zuschussschreiben aufgeführte Maßnahme einzeln und in voller Höhe zu erbringen.

12.2 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch Ortsbesichtigungen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuwendung verpflichtet.

12.3 Soweit der Zuschussempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Nettobeträge) berücksichtigt werden.

13. Rückzahlungsverpflichtung

13.1 Falls sich die in dem Antrag angegebene förderungsfähige Maßnahme in Folge nachträglicher Ereignisse nicht durchführen lässt, besteht für den Zuschussempfänger eine sofortige Rückzahlungsverpflichtung.

13.2 Wird das geförderte Objekt vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder veräußert, besteht eine Rückzahlungsverpflichtung. Die Nutzungsdauer beträgt bei beweglichen Gegenständen 5 Jahre sowie bei unbeweglichen Gegenständen 12 Jahre.

13.3 Der Antragsteller wird im Bescheid auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB hingewiesen.

14 Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Leitfadens sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben dem Rat der Gemeinde Meinersen vorbehalten.

Dieser Leitfaden über die Gewährung von Zuwendungen zur Vereinsförderung in den Bereichen Sport, Soziales und Kultur tritt zum **01.01.2026** in Kraft.

Meinersen, 16.09.2025